

Jägerschaft Westerzgebirge e. V. – Der Vorstand

An alle Mitglieder



Sehr geehrte Mitglieder der Jägerschaft Westerzgebirge e. V.!

Ein ereignisreiches Jahr 2016 ist nunmehr Geschichte und ein nicht minder arbeitsreiches Jahr liegt vor uns.

Unter anderem steht die Wahl eines neuen Vorstands an. Das Ehrenamt des I. Vorsitzenden ist wieder neu zu besetzen! Leider blieben die durch den Vorstand bisher geführten Gespräche ohne den erhofften Erfolg, geeignete Kandidaten für die Wahl zu gewinnen.

In Vorbereitung unserer Hauptversammlung ergeht daher die eindringliche Bitte an alle Mitglieder zu prüfen, inwieweit ein aktiveres, persönliches Einbringen in die Vereins- und insbesondere Vorstandsarbeit möglich erscheint. Spätestens zur stattfindenden Hauptversammlung sollten konkrete Namen auf den Wahlzetteln erscheinen! Kandidaten für die Wahl zum Ehrenamt des I. Vorsitzenden der Jägerschaft Westerzgebirge e. V. aus dem Einzugsgebiet des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg wären wünschenswert.

Weiterhin sind auf der nächsten Hauptversammlung weitere wichtige Themen zu klären. Nach unserem Austritt aus dem Landesjagdverband sind u.a. eine neue Satzung und Beitragsordnung zu beschließen sowie verschiedene, grundlegende Entscheidungen zur weiteren Entwicklung unseres Vereins zu treffen. Auch die Absicherung unserer Jagdhunde Hundefonds muss neu geregelt werden, möglicherweise über einen vereinsinternen Hundefonds.

Wir bitten deshalb um eine zahlreiche Teilnahme an der **Hauptversammlung am 08.04.2017 um 08:00 Uhr im Danelchristelgut Lauter**. Dieser Infobrief dient gleichzeitig als offizielle Einladung.

Weidmannsheil,
der Vorstand JWE

Arbeitsplan:

Die Vorstandssitzungen finden jeweils 18:00 im Danelchristelgut in Lauter statt.

20.03.2017 08.05.2017* 12.06.2017 11.09.2017* 09.10.2017 27.11.2017*

Zu den mit einem Stern markierten Termin sind die Hegeringleiter zur Beratung eingeladen.

Jubilare Januar – Juni '17

Wir gratulieren folgenden Jubilaren:

14.01.2017	Theo Caldarelli	80 Jahre
26.01.2017	Christoph Fritzsich	70 Jahre
07.02.2017	Eberhard Aladitsch	70 Jahre
08.02.2017	Werner Müller	85 Jahre
21.02.2017	Frank Lippold	50 Jahre
14.03.2017	Detlef Rößler	60 Jahre
16.04.2017	Dr. Wolfram Fricke	50 Jahre
28.04.2017	Siegmund Gerber	60 Jahre
16.05.2017	Wolfgang Mehlhorn	80 Jahre
21.05.2017	Erhard Patsch	80 Jahre
23.05.2017	Günther Blechschmidt	65 Jahre
06.06.2017	Maria Leßmüller	80 Jahre
13.06.2017	Ullrich Zitterbart	65 Jahre
21.06.2017	Rolf Mildner	65 Jahre
25.06.2017	Sven Mauersberger	50 Jahre

Nachrufe

Am 30.01.2017 verstarb unser Gründungsmitglied und langjähriges Ehrenmitglied der Jägerschaft Westerzgebirge

Winfried Stettinius, im Alter von 78 Jahren.

Am 30.01.2017 verstarb Herr

Siegfried Leßmüller, im Alter von 82 Jahren.

Die Mitglieder der Jägerschaft Westerzgebirge e.V. werden ihr Andenken stets in Ehren halten.



Veranstaltungen

Anschießen

Das diesjährige Anschießen findet am **26.02.2017** ab 09:00 in Schönfeld auf dem Schießstand statt. Alle Mitglieder sind dazu herzlich eingeladen. Schießnachweise können bei Bedarf ausgestellt werden.

Jägerfest

Unser Jägerfest findet dieses Jahr am **01.07.2017** in Schlema im Kurpark statt. Wir freuen uns, dieses Jahr wieder eine musikalische Treibjagd mit den Mitgliedern unserer Jägerschaft zu gestalten und bitten alle Jäger ihre Jagdhörner mitzubringen. Neben den inzwischen schon fast zur Tradition gewordenen Hunde- und Greifvogelvorführungen können wir mit der der Sau am Spieß auch wieder einen kulinarischen Höhepunkt setzen.

Jänergottesdienst

Der Jänergottesdienst mit der Hubertusmesse findet dieses Jahr am **05. November** wie immer in der St. Wolfgang Kirche in Schneeberg statt. Beginn ist 10:30 Uhr.

Hubertusfeuer

Die Hubertusmesse wird von den Original Grünhainer Jagdhornbläsern am Feuer im Grünhainer Klostergelände am **03. November** ab 18:00 Uhr vorgetragen. Neben der traditionellen Messe werden auch weitere jagdliche Stücke erklingen.

Kommunikation

Wir bitten alle Mitglieder von denen noch keine E-Mail Adresse vorliegt, diese beim Vorstand anzugeben. Die Kommunikation per Mail ist nicht nur schneller, sie spart unserem Verein auch noch Portokosten! Bitte einfach eine E-Mail an info@jaegerschaft-westerzgebirge.de senden.

Einladung zum Kreisjägertag der Jägerschaft West erzgebirge e.V. mit Hegeschau am 08. April 2017 08:00 Uhr im Danelchristelgut Lauter

Tagesordnung

ToP 1:	Eröffnung und Begrüßung
ToP 2:	Jahresbericht des Vorstandes
ToP 3:	Finanzbericht
ToP 4:	Bericht der Rechnungsprüfer
ToP 5:	Diskussion zu den Berichten
ToP 6:	Entlastung des Vorstandes
ToP 7:	Anträge, Diskussion und Beschlüsse
ToP 8:	Abstimmung neue Satzung und Beitragsordnung
ToP 9:	Wahl des neuen Vorsitzenden
ToP 10:	Auswertung der Hegeschau
ToP 11:	Ehrungen
ToP 12:	Schlusswort des Vorsitzenden

Organisationsplan Hegeschau

07.04.17

09.00 Uhr-13.00 Uhr Aufbau der Trophäenstände und Deko
13.00 Uhr-18.00 Uhr Anlieferung der Trophäen.
18.00 Uhr-19.00 Uhr Bewertung der Trophäen

08.04.17

08.00 Uhr-13.00 Uhr Trophäenschau und Hauptversammlung
ab 13.00 Uhr Abholung bzw. Mitnahme der Trophäen, spätere Abholung muss mit der Leitung des Danelchristelgutes abgesprochen werden.

- Trophäen evtl. auch mit anderen Jägern anliefern bzw. abholen lassen
- Hirsche sind ab AK II mit Unterkiefer abzuliefern
- Rehböcke auch AK I, Unterkiefer erst ab AK II
- Die Trophäen sind in einem ordnungsgemäß hergerichteten Zustand abzuliefern.

Satzung

Die „Jägerschaft Westerzgebirge e. V.“ ist die unabhängige Vereinigung und der Interessenvertreter aller Jäger auf dem Territorium des Altkreises Aue-Schwarzenberg.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Jägervereinigung führt den Namen:
Jägerschaft Westerzgebirge e. V.
(Abkürzung JWE).
2. Sitz des Vereins ist Aue.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Jägerschaft Westerzgebirge e. V.

1. Die Jägerschaft Westerzgebirge e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz. Er strebt die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, den Schutz und die Erhaltung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, unter Wahrung der Interessen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
2. Die Jägerschaft Westerzgebirge e. V. unterstützt die Jäger im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.
3. Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verein:
 - a. Maßnahmen zum Schutz und der Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt.
 - b. Er fördert und entwickelt die Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutz- und Tierschutzverbänden.
 - c. Die Aufklärung der Allgemeinheit durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen, Zusammenhänge und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
 - d. Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 (1) AO oder als zweckgebundene Mittel erfolgt.
4. Zum Zwecke der Aus- und Fortbildung sind die Aufgaben der JWE:
 - a. Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut.
 - b. Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums.
 - c. Die Ausbildung zum Jäger und die Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit.
5. Eine Nutzung der JWE als politische Plattform oder Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerbewegungen oder religiösen Vereinigungen ist ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke/Aufgaben und Ziele der JWE verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Hauptversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

8. Die JWE ist eine eigenständige, örtlich aktive Interessenvertretung der Jäger und ist dabei an die geltenden jagd- und waffenrechtlichen Gesetze und Verordnungen sowie den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung gebunden.
9. Die JWE sieht sich darüber hinaus als Fachverband für die Jagd.
10. Die Mitglieder der JWE organisieren sich in Hegeringen und beteiligen sich an der Bildung von Hegegemeinschaften.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die JWE hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen natürlichen Person erworben werden, welche die Ziele der JWE anerkennt und unterstützt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, nach schriftlicher Antragstellung, durch Beschluss des Vorstandes. Auch kann die Hauptversammlung durch das Handzeichen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Aufnahme nach schriftlicher Antragsstellung und auf Veranlassung des Vorstandes durchführen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Ziele und Aufgaben der JWE, durch Beschluss des Vorstandes, verliehen werden.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod eines Mitgliedes,
 - b. Austritt oder Ausschluss,
 - c. Auflösung der JWE.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod.
3. Ein Austritt kann nur schriftlich, bis 3 Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, erklärt werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Insbesondere dann, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der JWE nicht nachkommt, den Interessen der JWE, den Vereinszielen oder deren Satzung zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt.
5. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitglieds. Er ist der/dem Betroffenen schriftlich, unter Angabe der jeweiligen Gründe, bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht der/dem Ausgeschlossenen binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Über den Einspruch entscheidet der Disziplinarausschuss abschließend. Der Ausschluss kann im jeweiligen Info-Brief der JWE an deren Mitglieder bekannt gegeben werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der JWE auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der JWE sind verpflichtet:

1. Die anerkannten Grundsätze der Deutschen Weidgerechtigkeit zu bewahren,
2. Die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. Die Belange der JWE zu unterstützen und zu fördern,
4. Die festgelegten Beiträge bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Organe der Jägerschaft Westerzgebirge e. V.

1. Organe der JWE sind:
 - a. die Hauptversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand kann zu besonderen Anlässen einen Beirat und einen Disziplinarausschuss bilden.

§ 7

Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung entscheidet zu Fragen von grundlegender Bedeutung auf Grundlage ihrer Richtlinienkompetenz. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
 - a. Wahl (alle 5 Jahre) und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Beratung über Stand der Arbeit und die weitere Befassung der JWE zu aktuellen jagdrechtlichen und jagdfachlichen Themenbereichen.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Gesamtvorstandes,
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters,
 - e. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - h. Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlussfassung zur und Erlass einer separaten Beitragsordnung,
 - j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - k. Satzungsänderungen,
 - l. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
 - m. Auflösung der JWE
2. Anträge von Mitgliedern, über welche die Hauptversammlung beraten soll, sind mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Der Vorsitzende der JWE hat mindestens einmal jährlich eine (ordentliche) Hauptversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Hauptversammlung in kürzeren Abständen einberufen, soweit es im Interesse des Vereins notwendig ist. Er muss eine Solche einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangen. Die außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens 8 Wochen nach Eingang eines solchen Mitgliederverlangens beim Vorstand einberufen sein.
5. Alle Einladungen zur ordentlichen Hauptversammlung sind mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung, unter Angabe von Ort, Datum Uhrzeit und der vorläufigen Tagesordnung, bekannt zu geben. Im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung kann eine Einladung durch den Vorstand 4 Wochen vor Stattfinden der Versammlung erfolgen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, durch Handzeichen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn mindestens ¼ der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Das Protokoll zur Hauptversammlung führt der Schriftführer. Es wird mit der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet und beim Schriftführer verwahrt.

§ 8

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird gebildet aus dem:
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden & Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, Schatzmeister, Schriftführer.
- Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obmännern für:
 - * Naturschutz, Wildbewirtschaftung und jagdliches Brauchtum,
 - * Ausbildung,
 - * Hundewesen,
 - * Schießwesen.
2. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Ehrenamt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt maximal 2 Wahlperioden.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Solange die Hauptversammlung ihre Richtlinienkompetenz in Bezug auf Fragen des Standes der Arbeit des Vereins nicht ausgeübt hat, entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften zur Beratung in jagdlichen Angelegenheiten hinzuziehen.
5. Der Vorstand führt mindestens einmal im Quartal eine Beratung mit den Hegeringleitern durch.
6. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.
7. Der Gesamtvorstand ist von seinem Vorsitzenden mindestens 6 Mal jährlich einzuberufen. Er ist zusätzlich vor der Hauptversammlung einzuberufen und außerdem dann, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes es verlangt.
8. Der Gesamtvorstand erstellt für die jährliche Arbeit der JWE einen Arbeitsplan. Dieser ist den Hegeringleitern zu übergeben und wird im Info-Brief an die Mitglieder veröffentlicht.
9. Von allen Sitzungen des Gesamtvorstandes, den Beratungen mit den Hegeringleitern und der Hauptversammlung sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen.
10. Bei Rücktritt oder Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes vor Ende seiner Amtszeit können die restlichen Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestimmen, welches auf diesem Posten kommissarisch im Amt bleibt. Bei Rücktritt des ganzen Vorstandes oder bei der fehlerhaften Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

1. Einzelvertretungskompetenz besitzt nur der 1. Vorsitzende, nach ihm (bei seiner Verhinderung, Abwesenheit oder seinem Rücktritt) der 2. Vorsitzende und nach ihm der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Soweit die Vorsitzenden nacheinander nicht allein handeln, wird die JWE bzw. ihr Vorstand im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Diese können der Schatzmeister und der Schriftführer sein.
3. Die Berechtigung im Innenverhältnis zur Vertretung der JWE im Außenverhältnis legt eine Geschäftsordnung des Vorstandes fest.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der gültigen, durch die in der Hauptversammlung beschlossenen, Beitragsordnung der JWE.
2. Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Dazu erteilt jedes Mitglied der JWE schriftlich ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 11 Auflösung der Jägerschaft Westerzgebirge e. V.

1. Die Auflösung der JWE kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck, mindestens einen Monat vorher schriftlich, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung der JWE bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung der JWE wird durch die Hauptversammlung ein Liquidationsausschuss gewählt, durch welchen die Auflösung vollzogen wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
5. Vor Fassung des Beschlusses ist, durch den Liquidationsausschuss, eine rechtsverbindliche Erklärung der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.
6. Eine Aufteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder eine Teilrückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz der JWE.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Neufassungen der Satzung und Satzungsänderungen nach ihrer Eintragung im Vereinsregister sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
3. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Beitragsordnung der Jägerschaft Westerzgebirge e. V.

§ 1

Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Jägerschaft Westerzgebirge e. V. geändert werden.

§ 2

Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung der Jägerschaft Westerzgebirge e. V. beschließt die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3

Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 28. Februar des jeweiligen Jahres erhoben.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 4

Beiträge

1. Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 70,00 € pro Jahr.
2. Schüler/Studenten/Auszubildende zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe des hälftigen Regelbeitrages. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Ehrenmitglieder der Jägerschaft Westerzgebirge e. V. sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Zweitmitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 30,00 €.
5. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1/10 des regulären Mitgliedsbeitrages zu entrichten. Erfolgt der Eintritt im laufenden Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Nichtaufnahme wird die Gebühr nicht zurück erstattet. Wechsler aus anderen Jagdverbänden/-vereinen sowie Zweitmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,00 € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in Höhe der angefallenen Bankgebühr zuzüglich 3,00 € berechnet.
7. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes endet dessen Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgte. Fällige Beitragsrückstände aus vorangegangenen Geschäftsjahren verfallen nicht bei Austritt oder Ausschluss. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Mitgliedsform	Beitragshöhe	Höhe der Aufnahmegebühr
Regelbeitrag		
reguläre Mitglieder	70,00 €	70,00 €
Ermäßigter Beitrag		
Schüler/Studenten/Auszubildende	35,00 €	7,00 €
Zweitmitglieder	30,00 €	Entfällt
Ehrenmitglieder	frei	entfällt



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:
Trophäengewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht:



Trophäenkarte

Erleger:
Datum:
Ort:
FoB/Hegering:
Altersklasse:
Wildbret-Gewicht: